

Anlage B: Konvertierung von Prüfungsleistungen**B.1 Grundstudium:**

Die Module "Algorithmen und Datenstrukturen 1 und 2" und der das Modul "Software-Engineering" sind der Informatik-A-Vordiplomsprüfung der Prüfungsordnung vom 26.6.1998 und der dafür nötigen Prüfungsvorleistung äquivalent.

Die Module "Diskrete Strukturen", "Theoretische Informatik 1" und "Theoretische Informatik 2" sind der Informatik-B-Vordiplomsprüfung der DPO-3 und der dafür nötigen Prüfungsvorleistung sowie dem "Programmierkurs in einer logikorientierten Programmiersprache" äquivalent. Das Modul "Theoretische Informatik 2" nach DPO-2001 gilt als Prüfungsvorleistung für die Informatik-B-Vordiplomsprüfung der Prüfungsordnung vom 26.6.1998.

Die Module "Technische Informatik 1", "Technische Informatik 2" und "Praktische Informatik" sind der Informatik-C-Vordiplomsprüfung der Prüfungsordnung vom 26.6.1998 und der dafür nötigen Prüfungsvorleistung äquivalent. Das Modul "Technische Informatik 2" nach DPO-2001 gilt als Prüfungsvorleistung für die Informatik-C-Vordiplomsprüfung der Prüfungsordnung vom 26.6.1998. Das Modul "Praktische Informatik" nach DPO-2001 gilt als Prüfungsvorleistung für die Informatik-C-Vordiplomsprüfung der Prüfungsordnung vom 26.6.1998.

Die Module "Mathematik für Informatik 1 und 2" und "Mathematik speziell" sind der Vordiplomsprüfung in Mathematik für Informatiker II-IV der Prüfungsordnung vom 26.6.1998 und der dafür nötigen Prüfungsvorleistung äquivalent.

Mindestens 3 Wahlmodule im Anwendungsfach sind der Vordiplomsprüfung im Anwendungsfach nach Prüfungsordnung vom 26.6.1998 äquivalent.

Das Modul "Programmierkurs" ist dem "Programmierkurs in einer Programmiersprache einer anderen Sprachfamilie" nach Prüfungsordnung vom 26.6.1998 äquivalent.

Der 1. Teil des Doppelmoduls "Softwareprojekt inklusive Proseminar" ist dem "Softwarepraktikum" nach Prüfungsordnung vom 26.6.1998 äquivalent.

Das Modul "Praktikum Technische Informatik" ist dem "Hardwarepraktikum" nach Prüfungsordnung vom 26.6.1998 äquivalent.

B.2 Hauptstudium:

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Stammvorlesung im nicht als Prüfungsfach gewählten Fach gemäß Prüfungsordnung vom 26.6.1998 gilt als äquivalent einem Wahlmodul.

Die weiterführende Mathematikveranstaltung gemäß Prüfungsordnung vom 26.6.1998 gilt als äquivalent einem Wahlmodul in der Mathematik.

Veranstaltung und Modul "Informatik und Gesellschaft" gelten als äquivalent.

Die Fachprüfung im Anwendungsfach gemäß § 24 (7) der Prüfungsordnung vom 26.6.1998 gilt als äquivalent zu Wahlmodulen in diesem Anwendungsfach.

Bei Studierenden, die das Vordiplom nach Prüfungsordnung vom 26.6.1998, das Diplom aber nach DPO-2001 ablegen, errechnet sich die Gesamtnote nicht aus dem Durchschnitt aller Module, sondern nur aus dem Durchschnitt der Module im Hauptstudium (Semester 5 bis 8) und der wie üblich doppelt gewichteten Bewertung der Diplomarbeit.